HANSESTADT LÜNEBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER

Vorlage-Nr.
VO/7827/18

01 - Büro des Oberbürgermeisters
Frau Doll

Datum:
16.05.2018

Antrag

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Antrag "Umsetzung der Tariferhöhung des TVöD bei freien KiTa-Trägern" (Antrag der Fraktion Die LINKE vom 16.05.2018, eingegangen am 16.05.2018 um 07:22 Uhr)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs-datum	Gremium
N	29.05.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	30.05.2018	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:
s. beigefügter Antrag der Fraktion Die LINKE vom 16.05.2018, eingegangen am 16.05.2018 um 07:22 Uhr

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 16,00 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja
Nein
Teilhaushalt / Kostenstelle:
Produkt / Kostenträger:
Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:
Antrag der Fraktion Die LINKE vom 16.05.2018, eingegangen am 16.05.2018 um 07:22 Uhr

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun-gen	lt. Be-schluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

DIE LINKE.
FRAKTION
im Rat der Hansestadt Lüneburg

David Amri

Altenbrückertorstr. 2
21335 Lüneburg

Tel: 04131 – 28 43 346

stadtrat@dielinke-lueneburg.de
www.dielinke-stadtrat.de

An den Oberbürgermeister
Den Rat der Hansestadt Lüneburg
Ochsenmarkt
21335 Lüneburg

16.05.2018

Antrag „Umsetzung der Tariferhöhung des TVöD bei freien KiTa-Trägern“ für den Stadtrat am 30.5.2018

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt:

Freie Träger von KiTas, die nicht über einen eigenen Tarifvertrag verfügen, werden durch die Verwaltung schriftlich dazu aufgefordert, rückwirkend zum 1. März 2018 ihre Gehaltszahlungen dem aktuellen Tarifabschluss im TVöD SuE anzupassen und außerdem den tariflichen Jahresurlaub von 30 Arbeitstagen, die wöchentliche Arbeitszeit von 39 Stunden pro Woche sowie die tariflich vorgesehenen Jahressonderzahlungen anzuwenden.

Dadurch entstehende zusätzliche Personalkosten können bei der Stadt geltend gemacht werden.

Begründung

Freie Träger im Bereich der Kindertagesstätten leisten in Lüneburg eine hervorragende Arbeit und sind nicht entbehrlich, um ausreichend Betreuungsplätze gewährleisten zu können. Der Großteil der freien Träger ist nicht tarifgebunden. Einige wenden den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes mit einer dynamischen Bezugnahme an, d.h. sie geben auch entsprechende Tariferhöhungen weiter. Bei anderen Trägern fällt die Bezugnahme auf den TVöD unterschiedlich aus. So ist nicht überall die tariflich vorgesehene Wochenarbeitszeit von 39 Stunden Standard, auch in puncto Jahresurlaub sowie Jahressonderzahlungen gibt es für die Beschäftigten bei freien Trägern mitunter nachteilige Regelungen, Tariferhöhungen werden mitunter nicht weitergegeben.

Der große Stellenwert der Arbeit, den die Erzieherinnen und Erzieher leisten, erfordert eine Gewährleistung von verlässlichen Standards bei den Arbeitsbedingungen. Hier ist die Stadt Lüneburg als Trägerin in der Verantwortung. Aus einer Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. aus der Ratssitzung vom 31.8.2017 geht hervor, dass freie Träger, Personalkosten in Höhe des TVöD geltend machen können. Dies wird den Trägern auch in den Betreiberverträgen zugesichert. Durch eine Anwendung der jüngsten Tariferhöhung zum 1.3.18 würde den Trägern also kein finanzieller Nachteil entstehen.

In der genannten Stellungnahme kommt die Verwaltung außerdem zu der Einschätzung, dass bei den freien Trägern bereits eine weitgehende Angleichung an den TVöD stattfinde. Dieser Einschätzung möchte die Fraktion DIE LINKE. nicht folgen. Ein*e Erzieher*in mit 4 Jahren Berufserfahrung (gängige Eingruppierung: TVöD SuE S8a Stufe 3) kommt gemäß Tarifvertrag aktuell auf ein Jahresbrutto von 39.960,76 € inkl. Jahressonderzahlungen bzw. 3.123,13 € brutto im Monat. Bei einzelnen freien Trägern liegt die Lohndifferenz über das Jahr betrachtet bei über 2000 €. Von einer Angleichung kann nach Auffassung der LINKEn also keine Rede sein.

Nachdem es gemäß Ratsbeschluss vom 31.8.17 keine politische Mehrheit für eine Tariftreue-Regelung gibt, sollte zumindest nun der politische Auftrag erfolgen, eine Angleichung der Arbeitsbedingungen in den Lüneburger Kindertagesstätten herbeizuführen. Es gibt für die freien Träger – mit Ausnahme derjenigen, die über einen eigenen Haustarifvertrag verfügen - keinen ersichtlichen Grund, nicht den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes auf ihre Beschäftigten anzuwenden. Möglicherweise bestehen Vorbehalte bezüglich steigender Personalkosten. Diese können durch ein aufklärendes Schreiben Seitens der Verwaltung entkräftet werden, welches die Übernahme der steigenden Personalkosten noch einmal explizit zusichert und auf die entsprechend abgeschlossenen Betreiberverträge verweist.

Gezeichnet,

David Amri
Fraktion DIE LINKE.
Rat der Hansestadt Lüneburg

Dezernat V **Bildung, Jugend und Soziales** Frau Steinrücke	24.05.2018

Sitzung des Rates am 30.05.2018;
Stellungnahme Antrag „*DIE LINKE“* vom 16.05.18 „Umsetzung der Tariferhöhung des TVöD bei freien Kita-Trägern“

Der Antrag lautet:

„Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt:

Freie Träger von Kitas, die nicht über einen eigenen Tarifvertrag verfügen, werden durch die Verwaltung schriftlich dazu aufgefordert, rückwirkend zum 1. März 2018 ihre Gehaltszahlungen dem aktuellen Tarifabschluss im TVÖD SuE anzupassen und außerdem den tariflichen Jahresurlaub von 30 Arbeitstagen, die wöchentliche Arbeitszeit von 39 Stunden pro Woche sowie die tariflich vorgesehenen Jahressonderzahlungen anzuwenden.

Dadurch entstehende zusätzliche Personalkosten können bei der Stadt geltend gemacht werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Sachverhaltsdarstellung im Zusammenhang mit dem Antrag desselben Antragstellers aus August 2017 ist im Wesentlichen zutreffend.

Nicht zutreffend ist allerdings die Folgerung, die der Antragsteller aus der damaligen Stellungnahme der Verwaltung ziehen möchte.

Es kann nicht Aufgabe des örtlichen Trägers Hansestadt sein, die freien Träger in der Hansestadt die Regelungen des TVÖD zu drängen.

Daher sei nochmalig aus der Stellungnahme der Verwaltung zitiert:

„…Insbesondere soll die Anwendung der jeweiligen Tarifabschlüsse in Bezug auf die Entgelte, die Höhe der Urlaubstage, die wöchentliche Arbeitszeit sowie Eingruppierungsvorschriften des TVÖD festgeschrieben werden.

Bei den vorgenannten Punkten handelt es sich um Arbeitsbedingungen, die vom Schutzbereich der Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Grundgesetzt (GG) umfasst werden. Nach dem ebenfalls in Art. 9 Abs. 3 GG verankerten Grundsatz der Tarifautonomie haben die Koalitionen (Arbeitgeber und Gewerkschaften) das Recht Arbeitsbedingungen ohne Einfluss des Staates auszuhandeln und zu vereinbaren.

Würde die Hansestadt Lüneburg die Anwendung des TVÖD z.B. gegenüber kirchlichen Trägern, die einen eigenen Tarifvertrag haben, vorschreiben, würde dies einen unzulässigen Eingriff in die Tarifautonomie darstellen. Auch in den Fällen, in denen kein gesonderter Tarifvertrag abgeschlossen wurde, wäre die Vorgabe der Anwendung der Bestimmungen des TVÖD ein Eingriff in den Schutzbereich des Art 9 Abs. 3 GG, weil dieser auch die Freiheit umfasst, sich nicht einer Gewerkschaft

bzw. einem Arbeitgeberverband anschließen zu müssen um seine Arbeitsbedingungen zu verhandeln, sondern diese individuell zu vereinbaren. Bei Vorgabe der Anwendung der Bestimmungen des TVÖD würde diesem Gedanken in seinem Wesensgehalt zu wiederlaufen. Die Vorgabe der Anwendung des TVÖD durch die Hansestadt Lüneburg gegenüber den freien Trägern von Kindertagesstätten wäre somit ein nicht gerechtfertigter Eingriff in den Schutzbereich des Art. 9 GG und ist daher unzulässig.

In Folge des bestehenden Fachkräftemangels zeigt sich nach Erfahrungen der Verwaltung, dass die Arbeitsbedingungen für Erzieherinnen und Erzieher innerhalb der Hansestadt sich immer weiter angleichen. Viele Träger, insbesondere die, die keinem Tarifvertrag unterliegen, gleichen sich bereits seit einigen Jahren in ihren Entgelten und den sonstigen Arbeitsbedingungen immer weiter den Regelungen des TVÖD an, weil sie sonst einen Wettbewerbsnachteil bei der Gewinnung von neuen Fachkräften hätten.
Insofern liegt hierin bereits ein hohes Eigeninteresse der Träger begründet ihre Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass diese auch attraktiv für die Fachkräfte sind. Auch aufgrund dieser Entwicklung wird seitens der Verwaltung keine Notwendigkeit oder gar rechtliche Möglichkeit gesehen, den freien Trägern eine Anwendung des TVÖD vorzuschreiben.“

Diese damalige Bewertung der Verwaltung korrespondiert durchaus mit § 2 KiTaG „Auftrag der Tageseinrichtungen“. Dort werden die pädagogischen Vorgaben des Landes getroffen, die für alle Träger von Tageseinrichtungen bindend sind.

In § 2 Abs.1 letzter Absatz heißt es dann, dass das Recht des Trägers der freien Jugendhilfe, ihre Tageseinrichtung entsprechend ihrer erzieherischen Grundrichtung in eigener Verantwortung zu gestalten, unberührt bleibt.

Damit wird auch den freien Trägern pädagogische Freiheit, aber auch organisatorische Freiheit „in eigner Verantwortung“ gegeben. Ein Eingriff der Hansestadt ist von daher nicht zulässig.

Daher empfiehlt die Verwaltung, den Antrag abzulehnen.

Steinrücke